

und seine Bedeutung, und damit fällt ein unveräußerliches Recht selbst des größten Verbrechers. Deshalb stellte auch unter Andern ²³⁾ der scharfsinnige Feuerbach ²⁴⁾ diesen Satz an die Spitze seiner Gründe für die Mündlichkeit. Behaupten die Motive (S. 92, ad 3), daß die schriftliche Vertheidigung Alles das enthalten könne, was die mündliche enthält, so ist dieses an sich zuzugeben. Aber daraus folgt nicht, daß es eine Pflichtwidrigkeit der Richter voraussetzen heiße, wenn man annehme, daß nicht der vollständige Inhalt der Vertheidigung den erkennenden Richtern vorgetragen werde. Denn es ist ein bekannter Grundsatz der Referir Kunst ²⁵⁾, daß die Momente der Vertheidigung nur kurz und ohne specielle Ausführung dem urtheilenden Gerichtshofe vom Berichtserstatter vorgetragen werden, angeblich weil Letzterer, wie die Richter, schon Amtshalber der Prüfung aller und jeder bei der Vertheidigung einschlagenden Umstände sich zu unterziehen verpflichtet seien und einer Aufforderung dazu durch den Vertheidiger nicht erst bedürfen. Dieser Grundsatz, nur eine Folge aus der Natur und Richtung des Inquisitionsprocesses, weist mehr, als irgend Etwas, der Vertheidigung ihre wahre Bedeutung oder vielmehr Bedeutungslosigkeit in dem schriftlichen Verfahren an, und deshalb kann den Gesetzgebungen, welche, wie die österreichische ²⁶⁾, aussprechen, daß der Angeschuldigte die Zugebung eines Vertreters im Inquisitionsprocess nicht verlangen könne, wenigstens nicht eine strenge Folgerichtigkeit abgesprochen werden.

Sagen die Motive, der Unschuldige habe im mündlichen Verfahren ebenso wenig eine Bürgschaft dafür, daß die Richter seiner Vertheidigung aufmerksam zuhörten, so möchte diese auf die unzulässige Vermuthung einer Pflichtwidrigkeit gebaute Voraussetzung hier schon deswegen ohne Gewicht sein, weil sie in ganz gleichem, ja höherm Grade auch gegen den Vortrag des Berichtserstatters über die schriftliche Vertheidigung geltend gemacht werden könnte ²⁷⁾.

Ebenso wenig ist der Behauptung der Motive beizupflichten, daß die Entscheidungsgründe im schriftlichen Proceß eine Beurtheilung und beziehungsweise Widerlegung der Defensionsmomente enthalten müßten. Eine solche Vorschrift besteht nicht, und es sind daher auch die Fälle gar nicht selten, daß in den Entscheidungsgründen der Inhalt der Vertheidigung völlig unberührt bleibt.

Die in den Motiven (an der letztangezogenen Stelle) geschilderten Gefahren der mündlichen Vertheidigung anlangend, so sind diese insbesondere bei rechtsgelehrten Richtern gar nicht

23) Gutachten der Immed. Justizcommission über das mündl. öffentliche Verfahren S. 14. S an s Einleit. zum Entw. einer Crim. Proc. Ordn. f. d. Königreich Hannover p. XVII. Letzterer bemerkt daselbst, erst beim öffentl. mündl. Verfahren steht der Angeklagte vor den ihm vom Staate bestellten Richtern.

24) Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, 1. Thl. S. 296.

25) Vergl. B e t Anleitung zum Referiren und Decretiren. S. 26. (Leipzig 1839.)

26) Oesterreich. Ges. B. über Verbrechen, Thl. 1. §. 337.

27) Es darf nur auf den, dem Vernehmen nach allenthalben recipirten Gebrauch, während der Sitzungen Concepte durchzusehen, Urtheil zu revidiren und dergl. Geschäfte zu besorgen, aufmerksam gemacht werden, sagt von W a g d o r f in den Jahrbüchern für das sächs. Strafrecht. 1. Bd. 1. Hft. S. 30.

u befürchten ^{27 b)}, auf keinen Fall aber geeignet, ein unbestreitbares Recht des Angeschuldigten zu verkümmern, und den Satz zu rechtfertigen, daß aus der Besorgniß möglichen Mißbrauchs der Gebrauch eines Rechts abzuschneiden oder aufzuheben sei.

Hiernächst gelangt der Bericht zur Beleuchtung einer weiteren

ad 3.

auf die Dauer der Strafproceße sich äußernden Wirkung der Mündlichkeit der Hauptuntersuchung.

Soll die Rechtspflege ihrem Zwecke entsprechen, so muß das Verfahren frei sein von unnöthiger Weitläufigkeit. Dies gilt insonderheit von der Strafgerichtspflege. Darauf hat der Verbrecher ebenso, wie der Staat, ein Recht. Der Verbrecher, damit die Haft und die sonstigen, jede Untersuchung unvermeidlich begleitenden Beschwerlichkeiten — die Mittel des Zwecks — nur in dem wesentlich erforderlichen Maße und Umfange angewendet, daher nicht ohne Noth verlängert werden; der Staat, damit die Strafe, das nothwendige Uebel, so rasch wie möglich dem Verbrechen folge, und hierdurch einem ihrer hauptsächlichstzwecke entspreche. Ein säumiges, schleppendes Untersuchungsverfahren ist daher der Gerechtigkeit so zuwider, daß es in Ungerechtigkeit ausartet.

Hält man nun, aus dem Gesichtspunkt der Dauer betrachtet, das durchaus schriftliche und das in der Hauptuntersuchung mündliche Verfahren gegeneinander, so dürfte ein für dieses letztere günstiges Ergebnis dieser Vergleichung sich schon aus der Erwägung entnehmen lassen, daß der Gang der Untersuchung da, wo das Gegenständliche derselben vorerst gesprochen, und hierauf geschrieben, und dann nochmals ge- und beschrieben werden muß, wie überall, wo vorzugsweise die Feder waltet, schon der Natur der Sache nach eine längere Zeitfrist in Anspruch nimmt, als da, wo in der Hauptsache das mündliche Wort waltet.

Dem Einwand, daß das schriftliche Verfahren in der Voruntersuchung, das Erkenntniß über den Anlagestand und ein vielleicht dagegen eingewandtes Rechtsmittel, verbunden mit dem mündlichen Hauptverfahren, wohl denselben Zeitraum erfordern dürfte, als das durchaus schriftliche Verfahren, kann man keineswegs beipflichten. Durch das Erkenntniß über die Voruntersuchung, die schon ihrer Aufgabe nach (Instruction für die Hauptuntersuchung) eine verhältnißmäßig kurze Dauer erfordert, werden alle Untersuchungsfälle, in denen die Unstatthaftigkeit des Anlagestandes ausgesprochen wird, sofort beendet; diese aber, der Zahl nicht geringe Fälle würden sich nach schriftlichem Verfahren durch alle Weitläufigkeiten und Formen, die dasselbe gesetzlich zu durchlaufen hat, hindurch geschleppt haben, um am Ende ein gleiches Ergebnis zu liefern ²⁸⁾.

Dann ist aber auch nicht zuzugeben, daß das auf Mündlichkeit sich stützende Verfahren, ungeachtet der ihm vorausgehenden

27 b) Wenn die Motive überall im deutschen Proceße von der Gewandtheit, Festigkeit und der Reinheit des Willens unserer Richter so viele gute Früchte erwarten, so sollte man denken, daß die deutschen Richter, wenn vor ihnen mündliche Verhandlungen vorgehen, die nämlichen gerühmten Eigenschaften auch in die öffentliche Sitzung mitbringen werden, und daß darin die Bürgschaft der gerechten Urtheilsfällung liegt. Vergl. Prüfung des Entwurfs einer Strafproceßordnung für das Königr. Sachsen von M i t t e r m a i e r in der Zeitschrift für deutsch. Strafverf. v. T a g e m a n n und R ö l l n e r, 3. Bd. 3. Hft. S. 302.

28) Archiv des Criminalrechts (neue Folge). Bd. XI. S. 353.